



Der Gemeinderat der Gemeinde Herisau, gestützt auf Art. 34 lit. a und e der Gemeindeordnung vom 24. September 2000, erlässt:

Verordnung über den Fonds Elementarschäden

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds Elementarschäden sowie dessen Verwaltung.

Art. 2 Äufnung

Der Fonds Elementarschäden wird gespeisen aus dafür ausgesetzten Vermächtnissen, Schenkungen, Spenden und anderen Zuwendungen.

Art. 3 Verwaltung, Aufsicht, Ausgabenkompetenz

¹ Zuständig für die Gewährung von Beiträgen aus dem Fonds Elementarschäden ist das Ressort Finanzen. Die Ausgabenkompetenz der Ressortleitung Finanzen für Einmalbeiträge liegt bei Fr. 5'000.00. Für höhere Beiträge ist der Gemeinderat zuständig.

² Die Verwaltung des Fonds Elementarschäden obliegt der Finanzverwaltung. Diese untersteht der üblichen Aufsicht der Kontrollorgane.

Art. 4 Gewährung von Beiträgen

Aus dem Fonds Elementarschäden können Beiträge zugunsten von Einwohnern aus Herisau gewährt werden, welche von nicht durch Versicherungen abgedeckte Schäden aus Naturereignissen wie ausserordentliche Niederschläge, Erdbeben, Orkane oder Sturmschäden betroffen sind.

Art. 5 Entstehung des Fonds Elementarschäden

Der Fonds Elementarschäden besteht seit dem Jahr 1886 und ist aus dem Testat von Felix Schmid über Fr. 1'200.00 entstanden. Bei Inkraftsetzung der Verordnung am 1. Januar 2021 weist der Fonds einen Bestand von Fr. 105'973.45 auf.

Art. 6 Überprüfung

¹ Durch ein entsprechendes Gesuch an den Gemeinderat werden Entscheide des Ressorts Finanzen dem Gemeinderat zur Überprüfung und Neubeurteilung vorgelegt. Das Gesuch ist innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides des Ressorts Finanzen einzureichen.

² Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der Entscheid des Ressorts Finanzen ist beizulegen.

³ Der Gemeinderat entscheidet endgültig.



Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.